

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

30. Oktober 1883.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 10. September 1883 über die allgemeine Einkommensteuer betreffend, Seite 195.

[84] Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 10. September 1883 über die allgemeine Einkommensteuer betreffend.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen zur Ausführung des am 1. Januar 1884 in Kraft tretenden Neu revidirten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883 auf Grund der §§ 1 und 91 dieses Gesetzes wie folgt:

A) Behörden, welche für die Einkommenbesteuerung mitzuwirken haben.

§ 1.

Den Rechnungsämtern liegt innerhalb ihrer Bezirke die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Steuerveranlagungsgeschäfte ob. Dieselben haben zu beachten und zu überwachen, daß bei den Vorarbeiten für die Ein-